



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera **140.01.01**

Tetel **Reglement da sold e castitgs**

Ediziun Ediziun dils 02.11.2009

Valeivel 02.11.2009

Remarca preliminara

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa constituziun, lescha ni reglement mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter egl artechel.

Cuntegn

I. Sold	3
II. Castitgs	4

I. Sold

Besoldung

Art. 1

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.

a) Der Stundenansatz im Ernstfall beträgt: Fr. 25.-

² Für besondere Arbeiten können abweichende Besoldungen vorgenommen werden. Darüber entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Besoldung im Übungsdienst pro Stunde:

a) Kommandant und Vizekommandant	Fr. 20.-
b) Offiziere und Unteroffiziere	Fr. 20.-
c) Mannschaft	Fr. 15.-

Taggeld

Art. 2

¹ Die Besoldung für Kurse wird mit einer Tagespauschale entschädigt.

a) Tagespauschale für Kurs
(150.- FPA / Fr. 70.- Gemeinde) Fr. 220.-

b) Tagespauschale für WBT
(220.- Gemeinde) Fr. 220.-

Pauschalen

Art. 3

¹ Es werden zusätzlich jährlich entschädigt:

a) Feuerwehrkommandant	Fr. 1'000.-
b) Offiziere	Fr. 200.-
c) Fourier und Unteroffiziere	Fr. 100.-

Pager / Pikett

Art. 4

¹ Die in Art. 3 bezeichneten Entschädigungen enthalten die Entschädigung für die Pagertragepflicht.

² Entschädigung für Piketteinsatz pro Mann und Tag: Fr. 80.-
(nur sofern von der Gemeinde aufgeboten)

Fahrten mit
Privatfahrzeuge
n

Art. 5

¹ Während dem Feuerwehrdienst sind Fahren mit Privatfahrzeugen nur auf Befehl des Kommandanten oder des Vizekommandanten erlaubt.

² Diese Fahrten werden normalerweise nicht entschädigt. Die Versicherung ist in jedem Fall Sache des Fahrzeuginhabers.

³ Für angeordnete Fahrten mit Privatautos für Kurse und Einsätze, pro Km Fr. 0.80

II. Castitgs

Grundsatz

Art. 6

¹ Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Pflichtersatz

Art. 7

¹ Jeder Feuerwehrpflichtige Bewohner der Gemeinde, welcher keinen Feuerwehrdienst leistet, muss Pflichtersatz leisten.

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Pflichtersatz für ortsansässige | Fr. 350.- |
| b) Pflichtersatz für ortsabwesende | Fr. 100.- |

Unentschuldigte
s Fernbleiben

Art. 8

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kurse, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- | | |
|---|----------|
| a) Fernbleiben einer Übung | Fr. 50.- |
| b) Fernbleiben jeder weiteren Übung | Fr. 70.- |
| c) Disziplinwidriges Verhalten oder zu frühes Verlassen / verspätetes Erscheinen an einer Übung (über 15 Minuten) | Fr. 50.- |
| d) Unentschuldigte Abwesenheit bei einem Alarm | Fr. 50.- |

² Besucht der AdF pro Jahr nicht mindestens 50% der jährlich vorgeschriebenen Übungen, so wird für dieses Jahr der Pflichtersatz fällig. Dies gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben.

Abwesenheiten wegen Militärdienst oder Feuerwehrcursbesuch gelten als besuchte Übungen. Ausgesprochene Bussen bleiben weiterhin bestehen.

³ Weitere Bussen gem. Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.

Übergangsbestimmungen

Art. 9

¹ Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 02. November 2009 folgende Übergangsbestimmungen beschlossen:

- a) Für das Jahr 2009 treten Art. 1 bis und mit Art. 5 in Kraft, jedoch nur mit der halben Summe, sofern diese höher als im bisherigen Reglement ist.
- b) Für das Jahr 2010 tritt das gesamte vorliegende Reglement in Kraft.

Ediu tras	cumissiuin da pumpiers		
Acceptau tras	suprastonza communal	ils	02.11.2009
Controllau tras			
Quei ei il reglement approbaus dalla suprastonza.			